



Allgemeiner Preis der Grundversorgung mit Erdgas

Stand: 01.01.2023

Allgemeine Preise der Grundversorgung mit Erdgas gemäß §§ 36 Abs. 1, 3 Ziff. 22 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. §1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034).

	Preisstellung 01.11.2022		Preisstellung 01.01.2023	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Arbeitspreis in Cent/kWh	11,41	12,08	14,48	15,49
Grundpreis in €/Monat	12,60	13,48	13,02	13,93

Im Arbeitspreis sind nachstehende gesetzliche Umlagen, Abgaben und Gebühren enthalten:	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	Alle Angaben in Cent/kWh		Alle Angaben in Cent/kWh	
Energiesteuer	0,55	0,589	0,55	0,589
Konzessionsabgabe	0,22	0,235	0,22	0,235
Arbeitspreis Netznutzung	1,341	1,435	1,763	1,886
CO ₂ -Preis nach BEHG	0,546	0,584	0,546	0,584
Bilanzierungsumlage	0,57	0,610	0,57	0,610
Gasspeicherumlage	0,059	0,063	0,059	0,063
Summe	3,286	3,516	3,708	3,967

Im Grundpreis sind nachstehende Entgelte enthalten:	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	Alle Angaben in Euro/Jahr		Alle Angaben in Euro/Jahr	
Grundpreis Netznutzung	30,00	32,10	30,00	32,10
Messpreis (jährlich)	3,80	4,07	3,80	4,07
Messstellenbetrieb	12,50	13,37	12,50	13,37
Summe	46,30	49,54	46,30	49,54

Hinweis gemäß § 107 EnergieStV: Erdgas, das zu Heizzwecken genutzt wird, ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (einschließlich Beschaffung, Vertrieb und Abrechnung) am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr ein Anteil von 104,90 €/Jahr (netto) sowie am Arbeitspreis von 8,124 Cent/kWh (netto) ab dem 01.11.2022 und ab dem 01.01.2023 am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr ein Anteil von 109,94 €/Jahr (netto) sowie am Arbeitspreis von 10,772 Cent/kWh (netto). Alle Bruttopreise beinhalten die derzeit gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

Die Berechnung gilt für einen Jahresgasverbrauch von 18.000 kWh bei einem Zähler der Größe G4.